

**Anlage 4 zur Prüfungs- und Studienordnung des Fachbereichs Wirtschaft für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Flensburg**

**Praktikumsordnung  
Ordnung für das Berufspraktische Projekt (BPP)**

Diese Praktikumsordnung ist Bestandteil der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft an der Hochschule Flensburg, genehmigt vom Konvent am 12. März 2025, positive Stellungnahme des Senats der Hochschule Flensburg am 18. Juni 2025 und genehmigt vom Präsidium am 18. Juni 2025.

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) In den Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft der Hochschule Flensburg ist ein Berufspraktisches Projekt (BPP), nachfolgend kurz als Praktikum bezeichnet, eingebettet. Bei dem Praktikum handelt es sich um ein Pflichtmodul, das von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet wird.
- (2) Alle Studierenden sind verpflichtet, sich selbst rechtzeitig, nach besten Kräften und in Absprache mit der Hochschule um einen geeigneten Platz für das Praktikum zu bemühen.
- (3) Das Praktikum muss durch einen Vertrag geregelt werden. Ein Muster für einen solchen Vertrag kann im Fachbereich Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden.

**§ 2**

**Ausbildungsziele**

- (1) Die Studierenden des Bachelor-Studienganges Betriebswirtschaft sollen durch ein Praktikum in die technischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten von Unternehmen und/oder Verwaltungsorganen Einblick erhalten und fachliche Qualifikationen erwerben, wie sie vor allem in der betrieblichen Praxis erlangt werden können. Insbesondere soll eine realistische Anschauung praktischer Aufgabenstellungen erworben und die eigenständige Urteilsbildung über die Realisierbarkeit theoretischer Konzepte gefördert werden.
- (2) Zudem erleichtert der unmittelbare Kontakt mit der Berufswelt den Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen die Wahl des späteren Tätigkeitsbereichs und den Übergang in die Berufspraxis.
- (3) Das Praktikum sollte nicht zuletzt als ein Ansatzpunkt zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule betrachtet werden. Laufender Informationsaustausch und persönliche Kontakte können zu wertvollen Anregungen für beide Seiten führen.

**§ 3**

**Dauer und Umfang**

- (1) Das Praktikum umfasst einen Zeitraum von 12 Wochen in Vollzeit, der in einer gemäß § 6 definierten Ausbildungsstätte zu absolvieren ist. Etwaige Urlaubs- und Fehlzeiten werden nicht mitgerechnet.
- (2) Die oder der Studierende erhält entsprechend der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft nach erfolgreicher Ableistung des Praktikums insgesamt 18 Leistungspunkte (Credit Points (CP)) (540 Arbeitsstunden) gutgeschrieben. Darin eingeschlossen sind 2 CP (60 Arbeitsstunden) für ergänzende Aktivitäten zum Praktikum (Formalitäten, Anfertigung des Abschlussberichts zum Praktikum).

## **§ 4**

### **Meldung und Zulassung**

- (1) Das Praktikum ist entsprechend der Prüfungs- und Studienordnung im sechsten Semester vorgesehen.
- (2) Zum Praktikum wird zugelassen, wer 90 Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Das Verfahren zur Meldung und Zulassung wird durch die Dekanin oder den Dekan geregelt.

## **§ 5**

### **Durchführung**

- (1) Die oder der Studierende bewirbt sich selbständig als Praktikantin oder Praktikant bei einer geeigneten Ausbildungsstätte. Zwischen der Ausbildungsstätte (Praxisstelle) und der Studierenden bzw. Praktikantin oder dem Studierenden bzw. Praktikanten wird ein Vertrag geschlossen.
- (2) Bei der Hochschule werden alle bestehenden Praktikumsverhältnisse registriert. Hierzu legt die oder der Studierende der für Praktikumsangelegenheiten zuständigen Stelle vor Antritt des Praktikums einen Nachweis über die erbrachten Leistungspunkte und den komplett ausgefüllten Vertrag vor. Nur dann ist eine Anerkennung des abgeleisteten Praktikums entsprechend § 9 möglich.
- (3) Das Praktikum wird in Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Praxisstellen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Fertigkeiten erworben werden kann.
- (4) Die Betreuung der oder des Studierenden am Praxisplatz soll durch eine feste oder einen festen, von der Praxisstelle benannte Betreuerin oder benannten Betreuer erfolgen, die oder der eine angemessene Ausbildung in einer einschlägigen Fachrichtung haben sollte und hauptberuflich in der Praxisstelle tätig ist. Diese Betreuerin oder dieser Betreuer hat die Aufgabe, die Einweisung der oder des Studierenden in ihre oder seine Arbeitsgebiete und Aufgaben zu regeln und zu überwachen. Sie oder er soll als Kontaktperson für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.
- (5) Darüber hinaus ordnet die Hochschule der oder dem Studierenden im Praktikum eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer für die Betreuung zu. Diese oder dieser soll die fachliche Betreuung der oder des Studierenden ergänzen und in Kontakt mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Praxisstelle eventuell auftretenden Schwierigkeiten entgegenwirken.
- (6) Die Praxisstelle verpflichtet sich mit der Bereitstellung eines Praktikumsplatzes,
  1. die Studierende oder den Studierenden für die Dauer des berufspraktischen Projektes entsprechend § 2 in geeigneter Weise auszubilden,
  2. der oder dem Studierenden
    - a) eine Bescheinigung über Art und Dauer der Tätigkeit (= Einfaches Zeugnis) sowie den Erfolg der Ausbildung  
oder
    - b) ein qualifiziertes Zeugnis (Art, Dauer, Leistung und Führung/Verhalten) auszustellen.
- (7) Die Hochschule verpflichtet sich mit der Feststellung der Eignung eines Praxisplatzes, die Praxisstelle in der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem eingegangenen Ausbildungsverhältnis beratend und organisatorisch zu unterstützen.
- (8) Die oder der Studierende verpflichtet sich mit Annahme des Praxisplatzes,
  1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
  2. die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
  3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen,
  4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Vorschriften zu beachten,

5. die Praxisstelle während des Berufspraktikums nicht ohne Zustimmung der Hochschule zu wechseln.
- (9) Pflichtverletzungen der oder des Studierenden können je nach Schwere die Anerkennung als Studienleistung nach § 9 verhindern.

## **§ 6**

### **Ausbildungsstätte und Ausbildungsprogramm**

- (1) Als Ausbildungsstätten für das Praktikum kommen insbesondere
  - a) Unternehmen aus den Bereichen Industrie, Handel, Dienstleistung, Bankwirtschaft, Presse- und Verlagswesen, Versicherungswirtschaft, Bauwirtschaft, Verkehrswirtschaft, Wirtschaftsprüfung und -beratung, Logistik-dienstleistung;
  - b) Gebietskörperschaften, öffentliche Betriebe und sonstige Verwaltungen (z.B. im Gesundheitswesen);
  - c) Kammern, Verbände, verbandseigene Institute und Forschungsinstitute in Betracht, die eine qualifizierte praktische Ausbildung durchführen können.
- (2) In begründeten Einzelfällen kann das Praktikum auch an der Hochschule im Rahmen von Projekten des Technologietransfers und dergleichen durchgeführt werden.
- (3) Das Praktikum soll in den Unternehmensbereichen abgeleistet werden, deren Tätigkeiten mit dem Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaft, insbesondere mit den Studienschwerpunkten zusammenhängen. Die oder der Studierende soll die regelmäßig anfallenden Planungs-, Durchführungs- und Kontrollarbeiten sowie den Einsatz betrieblicher Informationssysteme kennen lernen.
- (4) Soweit dem Ausbildungsniveau entsprechende Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung für andere Betriebs- beziehungsweise Verwaltungsangehörige durchgeführt werden, sollen sie der oder dem Studierenden nach Möglichkeit zugänglich gemacht werden.

## **§ 7**

### **Status des oder der Studierenden an der Praxisstelle**

Während des Praktikums, das Bestandteil des Studiums ist, bleibt die oder der Studierende an der Hochschule Flensburg mit allen Rechten und Pflichten einer oder eines ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegt an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits ist die oder der Studierende an die Ordnungen ihrer oder seiner Praxisstelle gebunden.

## **§ 8**

### **Praktikumsbericht**

- (1) Die oder der Studierende ist verpflichtet, einen schriftlichen Bericht über die Praktikumszeit anzufertigen. Der Praktikumsbericht wird von der oder dem das Praktikum begleitenden Person der Ausbildungsstätte auf sachliche Richtigkeit überprüft und abgezeichnet. Der Praktikumsbericht ist von der oder dem Studierenden zu unterschreiben und bei der für Praktikumsangelegenheiten zuständigen Stelle nach Abschluss des Praktikums einzureichen.
- (2) Der Praktikumsbericht ist Bestandteil der Prüfungsunterlagen.

## **§ 9**

### **Anerkennung als Studienleistung (GP und BPP)**

Für die Anerkennung des Praktikums als Studienleistung sind erforderlich:

1. Ein entsprechend § 5 Absatz 1 und 2 registrierter Praktikumsvertrag,
2. ein von der Betreuerin oder dem Betreuer der Hochschule anerkannter Praktikumsbericht gemäß § 8,
3. die Vorlage eines Zeugnisses bzw. dessen einfache Kopie oder einer Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Absatz 6.

Flensburg, den 18. Juni 2025

Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Flensburg  
- Der Dekan -  
Prof. Dr. Thomas Severin